

des Gesetzes auf drei Landtagen gar nicht zur Beratung gekommen. Pressefreiheit und Schutz des literarischen Eigentums seien die zwei Bedingungen eines blühenden Buchhandels, einer blühenden Literatur. Norddeutschland, besonders Sachsen, habe im vorigen Jahrhundert durch mäßige Anwendung der Censur und vollständigen Schutz des literarischen Eigentums den Buchhandel auf einen bedeutenden Grad ausgebildet, während Süddeutschland bei größerer Censurstrenge und völliger Schutzlosigkeit des literarischen Eigentums zurückgeblieben und in eine völlige Abhängigkeit von Norddeutschland gerathen sei. In den letzten 25 Jahren habe sich dies bei uns etwas geändert. Vermöge des Pressegesetzes von 1817, das in Betreff der größeren Schriften bis jetzt aufrecht erhalten worden, habe der Buchhandel bei uns, besonders in Stuttgart, einen bedeutenden Aufschwung genommen. Über eine Selbstständigkeit Norddeutschland gegenüber sei noch nicht erreicht, ein Mittelpunkt des süddeutschen Buchhandels noch nicht gefunden, wovon der Grund ohne Zweifel in dem ungenügenden Schutz des literarischen Eigentums liege. Ob wohl ein Schutz, wie ihn das Gesetz von 1838 gebe, ermuntern werde, Werke herauszugeben, deren Werth vielleicht erst nach zehn Jahren anerkannt sei oder welche ein ganzes Menschenleben in Anspruch nehmen? Dieser Schutz ermuntere hauptsächlich nur die leichten Gedanken, die blos den Reiz des Augenblicks ausbeuten, und rufe gerade diejenige Literatur hervor, welche sich jetzt oft zum Nachtheil des gründlichen Wissens geltend mache und den Regierungen oft so große Besorgnisse errege.

v. Rummler: Es gibt zuerst Notizen über die Geschichte der deutschen und auswärtigen Gesetzgebung gegen den Nachdruck, und zeigt, daß, wenn derselbe bei uns nicht vom 1. Jan. 1848 wieder auftreten sollte, schon jetzt ein neues Gesetz gegeben werden müsse. Nach dem Kommissionsantrage aber wären alle künstlerischen Erzeugnisse, sowie alle vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dezember 1825 erschienenen Schriften gar nicht und die in den nächsten Jahren nach 1825 herausgegebenen nur auf kurze Zeit geschützt. Da es sich aber wohl nur um ein provisorisches Gesetz handeln könne, so möchte er ein solches beantragen, wodurch der Schutz des Gesetzes von 1838 auf weitere zehn Jahre verlängert würde.

v. Scheurlen: Der deutsche Buchhandel habe sich das Recht erworben, als eine gemeinsame Angelegenheit der Deutschen behandelt zu werden. Er habe durch die Vermittlung des geistigen Verkehrs, in den Stürmen der politischen Auflösung, uns die Literatur als eines der wenig übrig gebliebenen Nationalbände gerettet. Die deutschen Regierungen und Stände sollten gerne bereit sein, die Interessen des Buchhandels sicher zu stellen, gerade soferne dieselben durch die Verschiedenheit der speziellen Gesetzgebungen gefährdet seien; sie sollten das Thürige beitreten, den deutschen Schriftstellern und Verlegern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit genügenden Schutz zu verschaffen. Dies wolle der Antrag des Frhns. v. Cotta: darum unterstünde er ihm.

Hässler: Er theile in materieller Beziehung vollkommen die Ansichten des Frhns. v. Cotta, und schon die Pflicht der Dankbarkeit gebiete, nachdem der edle Herr sich der armen Schriftsteller angewandt, daß nun auch ein Schriftsteller sich des guten Rechts des Buchhandels annähme. Inzwischen trage er Bedenken, den Antrag jetzt so speciell zu fassen, einmal, um eine doppelte Detaildebatte zu verhüten, sodann aber um nicht schon jetzt über das Prinzip sich auszusprechen und dadurch vielleicht Ursache zu werden, daß die Regierung den gewünschten provisorischen Gesetzesentwurf gar nicht einbringe und wir dann weniger haben, als zuvor.

Freiherr v. Barnbüler: Ob der Schutz gegen den Nachdruck im Interesse der Schriftsteller sei, lasse er dahingestellt; aber Gleichmäßigkeit in der deutschen Gesetzgebung hierüber sei sehr zu wünschen, doch möchte er sich noch nicht über ein bestimmtes Prinzip aussprechen, sondern die Regierung nur im Allgemeinen bitten, im Sinne der Gleichstellung mit den Gesetzgebungen anderer deutschen Staaten ein Gesetz einzubringen.

Duvernoy: Wie man nach allgemeinen deutschen Gesetzbüchern über das Civilrecht, Handels- und Wechselserecht u. s. w. verlange, so sei auch der Wunsch nach gleicher Gesetzgebung über den Buchhandel durchaus gerechtfertigt. So sollte man denn auch jetzt die Gelegenheit, sich an Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w. anzuschließen, nicht von der Hand weisen; die Gesetzgebung dieser Staaten werde wohl auch die künftige des Bundes sein; die Landesgesetzgebungen seien aber auch durch §. 18 der Bundesakte hierin nicht gebunden, wie eben der Vorgang dieser Staaten und die Analogie des §. 16 (über die Israeliten) zeige. Die Kammer dürfe auch wohl ein ermunterndes Zeichen geben, daß die Regierung mehr thun möchte als früher. Es sei um den Schutz des württembergischen Verlagsbuchhandels zu thun: höre mit 1848 der bisherige Schutz auf, so werden die Schriftsteller entweder sich nach Preußen u. s. w. wenden oder in Württemberg größere Honorare verlangen und vielleicht manche Verlagsartikel württembergischer Verleger in jenen Ländern nachgedruckt werden.

Dombekan v. Jaumann: Auch er sei, wie die übrigen Mitglieder der Kommission, persönlich für längeren Schutz, als den in dem Antrag enthal-

tenen, und so würde die Kommission der Vorwurf, daß sie etwas der Kammer Unwürdiges vorgeschlagen, nicht treffen; dieselbe habe aber befürchtet, daß, wenn sie mehr verlange, vielleicht gar nichts zu Stande komme, und nach drei Jahren der Nachdruck wieder erlaubt wäre. Wohl aber könnte nun der durch v. Mothof beantragte Zusatz dem Kommissionsantrag beigelegt werden.

Prälatur v. Köstlin dankt für die Erklärung, welche v. Jaumann über den Sinn, mit welchem die Kommission zu Werke gegangen sei, gegeben habe. Dieselbe habe zweifeln müssen, ob ein vollständiges Gesetz über den Nachdruck auf dem gegenwärtigen Landtag noch dürfe erlangt und durchberathen werden können, sie habe sich daher auf eine Art von Nothhülfe gegen die Gefahr, daß im Beginne des Jahres 1848 der Nachdruck wieder mit Macht losbreche, beschränken zu müssen geglaubt. Uebrigens sei er nicht gegen die Ausdehnung des Kommissions-Antrags, und die Kammer möge sich immerhin zu den Ansichten in der Sache, die als die würdigsten bezeichnet werden, der Regierung gegenüber bekennen.

Freiherr v. Wöllwarth: Gewichtige Stimmen erkennen kein literarisches Eigentum an; er gebe nicht so weit und wünsche gemeinschaftliche Gesetzgebung, aber zwanzig Jahre halte er für einen sehr schönen Schutz; das Publikum müsse wünschen, daß ihm die Bücher nicht zu sehr vertheuert werden, und von einer schützenden Gesetzgebung haben weniger die Schriftsteller, als die Verleger, den Vortheil.

Binder: Ihm erscheine vielmehr nur ein ewiges Verlagsrecht, wie es die fröhliche fälschliche Gesetzgebung festgehalten, in den Forderungen der Gerechtigkeit gegründet, damit zwischen literarischem und sonstigem Eigentum kein Unterschied mehr bestände. Der Vertheuerung der Bücher wirke die Konkurrenz und das eigene Interesse der Buchhändler entgegen: denn nur Bücher von mäßigem Preise werden viel gekauft, und bei zu theuren finde sich, besonders bei der gegenwärtigen literarischen Betriebsamkeit, bald ein Schriftsteller, der denselben Gegenstand bearbeitet, und dessen Werk der Buchhändler wohlfeiler ablässt. Ältere Werke werden nur, wenn sie wertvoll seien, wieder abgedruckt, und geschehe dies von den rechtmäßigen Verlegern, so genießen sie auch den gesetzlichen Schutz; bei wertlosen aber werde der ursprüngliche Verleger keine Einsprache gegen den Wiederabdruck durch einen andern Verleger erheben. Uebrigens könne auch hier die Gesetzgebung nicht Alles thun, und namentlich nicht gegen das beliebte Verfahren, aus vorhandenen Büchern ein neues mit wenigen Modifikationen auszuschreiben, schützen; gegen solche Plagiate sei nur an das Ehrgesühl der Schriftsteller und Buchhändler und an die öffentliche Meinung zu appelliren.

Römer spricht sich für den Antrag des Frhns. v. Barnbüler aus, weil er der allgemeinere sei und seinem Geschmacke, der immer für möglichst allgemeine deutsche Gesetzgebung sei, am meisten zusage, auch der Regierung allen Spielraum lasse, die übrigens wohl von selbst weiter, als früher, werde gehen müssen, indem sonst Württemberg nach drei Jahren ein Raubstaat wäre. — Noch erhebt sich, nachdem der Präsident bemerkte, daß sicherem Vernehmen nach die Regierung bereits mit der Abfassung eines provisorischen Gesetzes beschäftigt sei, über die Priorität in der Abstimmung eine Debatte, indem insbesondere Frhr. v. Linden dieselbe dem v. Barnbülerischen Antrage, als dem ohne Zweifel den Ansichten der Kammer am meisten entsprechenden, vindicieren möchte; doch wird zuletzt dem des Frhns. v. Cotta die Priorität gegeben, derselbe aber mit 55 gegen 25 Stimmen abgelehnt und sofort der erstere (v. Barnbülers) durch Acclamation angenommen.

### Nachdruck.

Eine neue Verlagsbuchhandlung J. A. Weingart in Bern hat unter anderem folgende Bücher nachgedruckt:

Wiedemann, Fremdwörterbuch. Quedlinburg, Ernst.  
Die besten Hausarzneimittel. Ebendas.  
Ahn's Lehrgang. I. Cursus. Köln, Dü Mont-Schauberg.  
Witschel, Opfer. Sulzbach, Seidel.  
Salzmann, Ameisenbüchlein.

— Schwarzmantel. Schnepfenthal, Ernst. Anst.  
Reisen in d. Mond. Heilbronn, Landherr.  
Erzählgn. aus dem Thierreich. Quedlinbg., Ernst.  
Matthesius, Luther. Stuttg., Eichling.  
Ehrenfeld, Rath. Quedlinbg., Ernst.

Maurice, keine Zahnschmerzen. Nordhausen, Fürst.  
möglich, daß unter dem übrigen Verlag dieses ehrenwerthen neuen Geschäftes sich noch mehrere Nachdrücke befinden, z. B. ein Thierarzneibuch, wahrscheinlich nach Rohlives, was Einforder nicht zu vergleichen möglich war. Hoffentlich wird keine Schweizer-Handlung sich durch Verkauf solcher Artikel beschimpfen.